

Übersicht zu Regelungen der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ab September 2021

## Bereich Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

(u.a. Jugendarbeit, Beratungsangebote Kinderschutz)

	Basisphase		Warnphase	
	Basisstufe	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
<b>Grundlegende infektionsschutzrechtliche Bestimmungen</b>	Die grundlegenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen und die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen der Basisphase (§§ 3 bis 7 sowie 23 und 24 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) sind umzusetzen und gelten in der Warnphase fort			
<b>Dokumentations- und Meldepflichten, Kontaktnachverfolgung</b>	keine weitere Verpflichtung		Dokumentations- und Meldepflichten bei mobiler und offener Jugendarbeit	
<b>Betreuungsangebot</b>	keine Einschränkungen		Gruppenangebote in festen Gruppen, Gruppenverbänden, festes Personal und die entsprechende Anpassung der Teilnehmerzahlen an Raum- und Einrichtungsgröße  Präventionsangebote nicht in Präsenz, wenn bestätigte Infektion im Zusammenhang mit der Durchführung des Angebots	
<b>Testungen</b>	keine Testungen	3G-Nachweis bei Einrichtungen mit Beherbergungsangeboten,		
<b>Testangebot Personal</b>	Durch Träger zu gewährleisten (AG-Verantwortung) auf Grundlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundes ; zwei Mal wöchentlich			

Die neu gefasste ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO mit einer Basisphase und einer Warnphase basiert auf dem neuen gestuften Thüringer Frühwarnsystem des TMASGFF, das Aussagen für die Landkreise bzw. der kreisfreien Städte trifft. Es handelt sich dabei um eine nicht abschließende Übersicht zur Neufassung der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie zur neuen Allgemeinverfügung (AV) des TMBJS. Diese stellt vereinfacht die Umsetzung der rechtlichen Regelungen für den Bereich der § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (u.a. Jugendarbeit) dar. Maßgebend und verbindlich in der konkreten Umsetzung sind jedoch stets die amtliche Textfassung von ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und AV.

Die in der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ebenfalls geregelte *Situationsphase* ist in der o. g. Tabelle nicht dargestellt.

### Glossar und ergänzende Hinweise

**Frühwarnsystem des TMASGFF:** In der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO definiertes System mit einer Basisstufe und drei Warnstufen auf Basis von drei Indikatoren, das auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte (ausgenommen Belastungswert ITS; landesweit) gilt. Wenn die Inzidenz und **mindestens ein weiterer Indikator** eine Schwelle für drei aufeinanderfolgende Tage überschreiten, gilt die entsprechende Warnstufe. Für das Unterschreiten der Schwelle müssen die Werte an sieben aufeinanderfolgenden Tage feststellbar sein, damit eine geringere Warnstufe oder die Basisstufe erreicht wird.

	Inzidenz	Schutzwert	Belastungswert ITS
<b>Basisstufe</b>	unter 35	unter 4,0	unter 3,0 %
<b>Warnstufe 1</b>	35 – 99,9	4,0 – 6,9	3,0% - 5,9%
<b>Warnstufe 2</b>	100 – 200	7,0 – 12,0	6,0% - 12,0%
<b>Warnstufe 3</b>	über 200	über 12	über 12%

<https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem>

**ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO:** Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb. Enthält grundlegende Regelungen und den „Instrumentenkasten“, aus dem das TMBJS per AV konkrete Maßnahmen in Kraft setzen kann <https://bildung.thueringen.de/corona>

**TMBJS:** Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

**TMASGFF:** Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

**3G** steht für „geimpft, genesen und/ oder getestet“